

Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationshilfe, für deren Richtigkeit die Organe der Union keine Gewähr übernehmen

► **B**

**VERORDNUNG (EG) Nr. 757/2007 DER KOMMISSION**

**vom 29. Juni 2007**

**zur Zulassung bestimmter Zusatzstoffe in der Tierernährung auf unbegrenzte Zeit**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(ABl. L 172 vom 30.6.2007, S. 43)

Geändert durch:

|                    |                                                                               | Amtsblatt |       |           |
|--------------------|-------------------------------------------------------------------------------|-----------|-------|-----------|
|                    |                                                                               | Nr.       | Seite | Datum     |
| ► <b><u>M1</u></b> | Durchführungsverordnung (EU) Nr. 159/2013 der Kommission vom 21. Februar 2013 | L 49      | 47    | 22.2.2013 |



# **VERORDNUNG (EG) Nr. 757/2007 DER KOMMISSION**

**vom 29. Juni 2007**

## **zur Zulassung bestimmter Zusatzstoffe in der Tierernährung auf unbegrenzte Zeit**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 und Artikel 9d Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 25,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 sieht die Zulassung von Zusatzstoffen zur Verwendung in der Tierernährung vor.
- (2) Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 legt Übergangsmaßnahmen für Anträge auf Zulassung von Futtermittelzusatzstoffen fest, die nach der Richtlinie 70/524/EWG vor dem Geltungsbeginn der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 gestellt wurden.
- (3) Die Anträge auf Zulassung der Zusatzstoffe, die in den Anhängen der vorliegenden Verordnung aufgeführt sind, wurden vor dem Geltungsbeginn der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 gestellt.
- (4) Erste Bemerkungen zu diesen Anträgen wurden der Kommission nach Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 70/524/EWG vor dem Geltungsbeginn der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 übermittelt. Diese Anträge sind somit auch weiterhin im Einklang mit Artikel 4 der Richtlinie 70/524/EWG zu behandeln.
- (5) Zur Unterstützung des Antrags auf Zulassung der Konservierungsmittelzubereitung von Natriumbenzoat, Propionsäure und Natriumpropionat für Mastrinder auf unbegrenzte Zeit wurden neue Daten vorgelegt. Am 18. Oktober 2006 gab die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit ihr Gutachten zur Sicherheit und Wirksamkeit dieser Zubereitung ab. Die Bewertung hat gezeigt, dass die in Artikel 3a der Richtlinie 70/524/EWG für eine derartige Zulassung aufgeführten Bedingungen erfüllt sind. Die Verwendung dieser Zubereitung gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung sollte daher auf unbegrenzte Zeit zugelassen werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 270 vom 14.12.1970, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1800/2004 der Kommission (ABl. L 317 vom 16.10.2004, S. 37).

<sup>(2)</sup> ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 378/2005 der Kommission (ABl. L 59 vom 5.3.2005, S. 8).

**▼B**

- (6) Die Verwendung der Zubereitung aus Benzoesäure wurde erstmals durch die Verordnung (EG) Nr. 877/2003 der Kommission <sup>(1)</sup> für Mastschweine zugelassen. Zur Unterstützung des Antrags auf unbefristete Zulassung dieser Zubereitung für Mastschweine wurden neue Daten vorgelegt. Die Bewertung hat gezeigt, dass die in Artikel 3a der Richtlinie 70/524/EWG für eine derartige Zulassung aufgeführten Bedingungen erfüllt sind. Die Verwendung dieser Zubereitung gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung sollte daher auf unbegrenzte Zeit zugelassen werden.
- (7) Die Bewertung dieser Anträge ergibt, dass zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Exposition gegenüber den in den Anhängen aufgeführten Zusatzstoffen bestimmte Verfahren vorgeschrieben werden sollten. Ein entsprechender Schutz sollte durch die Anwendung der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit <sup>(2)</sup> gewährleistet sein.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

**▼M1****▼B**

*Artikel 2*

Die in Anhang II aufgeführte Zubereitung der Gruppe „Säureregulatoren“ wird zur Verwendung als Zusatzstoff in der Tierernährung unter den in diesem Anhang aufgeführten Bedingungen auf unbegrenzte Zeit zugelassen.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

**▼M1**

<sup>(1)</sup> ABl. L 126 vom 22.5.2003, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1. Richtlinie geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

## ANHANG II

| EG-Nr.           | Zusatzstoff  | Chemische Bezeichnung, Beschreibung          | Tierart oder Tierkategorie | Höchstalter | Mindestgehalt            | Höchstgehalt | Sonstige Bestimmungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Geltungsdauer der Zulassung |
|------------------|--------------|----------------------------------------------|----------------------------|-------------|--------------------------|--------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|
|                  |              |                                              |                            |             | mg/kg Alleinfuttermittel |              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                             |
| Säureregulatoren |              |                                              |                            |             |                          |              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                             |
| E210             | Benzoessäure | C <sub>7</sub> H <sub>6</sub> O <sub>2</sub> | Mastschweine               | —           | 5 000                    | 10 000       | In der Gebrauchsanweisung ist Folgendes anzugeben:<br><br>„Ergänzungsfuttermittel, die Benzoessäure enthalten, dürfen nicht als alleiniges Futter für Mastschweine verwendet werden.“<br><br>„Im Hinblick auf die Anwendersicherheit sollten Maßnahmen ergriffen werden, um die Entstehung von einatembarem Staub durch diesen Wirkstoff zu minimieren (Sicherheitsdatenblätter verfügbar).“ | Unbegrenzte Zeit            |